

Satzung des Sauerländischen Gebirgsvereins Altena e.V.

Der Verein führt den Namen Sauerländischer Gebirgsverein Altena (Westf.) e.V.

Er hat seinen Sitz in 58762 Altena.

Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Altena unter der Nr. 7 VR 267 seit 9. Aug. 1930 eingetragen.

§ 1 - Zweck

1.1 Die am 2. Okt. 1890 gegründete SGV-Abteilung Altena pflegt und fördert das Wandern und setzt sich für eine sinnvolle Freizeitgestaltung durch entsprechende Einrichtungen und Angebote ein. Sie betreibt Heimat- und Brauchtumpflege und trägt dazu bei, daß die Natur in ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit als Lebensgrundlage und Erholungsraum nachhaltig gesichert wird. Der SGV setzt sich deshalb für die Verwirklichung von Natur- und Umweltschutz und für eine aktive Landschaftspflege und vorausschauende Landschaftsplanung ein.

1.2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Seit 28.06.93 hat das Finanzamt Altena dem Verein unter Nr. 302/400/3463 die Gemeinnützigkeit zuerkannt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

1.3 Ausgaben für Vereinszwecke, die einen Kleinbetrag von EURO 30,- überschreiten und keine Ausgaben der laufenden Verwaltung darstellen, sind vom Geschäftsführenden Vorstand mit einfacher Mehrheit zu genehmigen. Im übrigen ist jeder Ausgabenbeleg, Rechnung usw. vom 1. Vorsitzenden (in Vertretung von seinem Stellvertreter) mit dem Vermerk "Zur Zahlung angewiesen" gegenzuzeichnen.

§ 2 – Mitgliedschaft

2.1 Mitglieder des Vereins sind:

Erwachsene,

junge Menschen vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 27. Lebensjahr,

Außerordentliche Mitglieder (z.B. Ehrenmitglieder,

Förster: diese sind beitragsfrei gestellt), ferner sind Firmen und Körperschaften außerordentliche Mitglieder.

Zu Ehrenmitgliedern kann die Jahreshauptversammlung Frauen und Männer ernennen, die sich um den SGV besonders verdient gemacht haben.

Mitglieder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, bilden die Deutsche Wanderjugend.

Witwer und Witwen können durch Erklärung nach dem Tode des Ehepartners dessen Mitgliedschaft fortsetzen.

2.2 Aufnahme

Über die Aufnahme in den Verein entscheidet dessen Vorstand. Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann der Hauptvorstand des SGV angerufen werden.

2.3 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, am Vereinsleben teilzunehmen und berufen, aktiv an der Vereinsarbeit mitzuwirken. Sie dürfen alle Einrichtungen des Vereins zu den jeweils geltenden Bedingungen benutzen. Wanderkarten, Schrifttum, Abzeichen erhalten sie zu Mitgliedspreisen.

Jedes Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis und das Vereinsabzeichen.

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt.

Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist spätestens zum 30. September dem zuständigen Vorsitzenden (im Verhinderungsfall einem Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes) gegenüber schriftlich zu erklären.

Die Mitgliedschaft endet damit zum 31. Dezember des laufenden Jahres.

Mitglieder, die gegen die Belange des SGV verstoßen oder ihrer Zahlungsverpflichtung gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können ausgeschlossen werden. Den Ausschluß beschließt der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann die Jahreshauptversammlung anrufen. Diese entscheidet endgültig über seinen Antrag. Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

Mitglieder haben bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Mitgliedsausweis und Vereinsabzeichen sind dem Vorsitzenden auszuhändigen.

§ 3- Bezirk und Hauptverein

3.1 Der Verein gehört zum Bezirk "Unterlenne e.V.", in dessen Bereich er liegt.

Zu jeder Bezirkstagung und jeder Hauptversammlung des SGV entsendet der Verein Bevollmächtigte. Im Falle einer Verhinderung kann der Vorsitzende ein Mitglied eines Nachbarvereins aus dem gleichen Bezirk schriftlich mit der Wahrnehmung seiner Interessen bevollmächtigen.

§ 4 - Jahreshauptversammlung

4.1 Alljährlich findet im ersten Vierteljahr eine Jahreshauptversammlung statt. Hierzu muß der Vereinsvorsitzende mindestens 2 Wochen vorher schriftlich und durch Hinweis in den Lokalzeitungen ("Altenaer Kreisblatt" und "Westfälische Rundschau" sowie durch Aushang in den Vereinsschaukästen einladen.

4.2 Regelmäßige Gegenstände der Tagesordnung sind:

- a) Jahresbericht des Vorstandes und der Fachwarte,
- b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
- c) Entlastung des Vorstandes,
- d) Festlegung der Richtlinien der Vereinsarbeit/Jahresplanungen
- e) Beschlußfassung über eingegangene Anträge.

Weitere Tagesordnungspunkte können bei Bedarf hinzugefügt werden:

- a) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer,
- b) Festsetzung des Jahresbeitrages,
- c) Satzungsänderungen.

4.3 Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand mindestens 14 Tage vor der Jahreshauptversammlung schriftlich vorliegen. Später oder in der Jahreshauptversammlung gestellte Anträge können nur behandelt werden, wenn die Jahreshauptversammlung mit 2/3 Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden zustimmt.

4.4 Außerordentliche Jahreshauptversammlungen beruft der Vereinsvorsitzende nach Bedarf oder auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Drittel der Vereinsmitglieder ein.

4.5 Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist immer beschlußfähig.

4.6 Alle Beschlüsse werden durch Niederschrift beurkundet, die der Versammlungsleiter und der Schriftführer unterzeichnen.

§ 5 - Vereinsvorstand

5.1 Der Vorstand besteht mindestens aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem stellvertretendem Vorsitzenden,
- c) dem Schatzmeister,
- d) dem Schriftführer.

Fachwarte können für bestimmte Aufgabengebiete gewählt werden, z.B. für:

Wandern,	je ein Stellvertreter
Wege,	für Schatzmeister,
Bänke,	" Schriftführer (zugleich Presse),
Radwandern,	sowie nach Möglichkeit für jede
Fachwartaufgabe.	

5.2 Die Vorstandsmitglieder gem. Pos. 5.1, a) - d) bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Als Vorstand im Sinne des § 26 BGB gilt der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende.

Jeder vertritt den Verein allein, im innen Verhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende den Verein nur vertreten soll, wenn der erste Vorsitzende verhindert ist, unbeschadet der vollen und jederzeitigen Vertretungsmacht des stellvertretenden Vorsitzenden nach außen. Sie sind an die Beschlüsse der Jahreshauptversammlung und die des Vereinsvorstandes gebunden.

Bei Doppelfunktionen eines Vorstandsmitgliedes gilt bei allen Abstimmungen nur seine 1 Stimme.

5.3 Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins und seiner Fachgruppen, die Gestaltung des Vereinslebens, die Ausführung der Jahreshauptversammlungsbeschlüsse, die Zusammenarbeit mit den benachbarten Abteilungen, dem Bezirksvorstand und dem Hauptvorstand des SGV.

5.4 Der Vorstand kann jederzeit vom Vereinsvorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen von 1/4 der Vorstandsmitglieder muß eine Einberufung erfolgen. Der Abteilungsvorstand kann den Fachwarten - nach deren Vorschlag Ausschüsse beordnen .

Die Fachwarte und evtl. Ausschüsse sind dem Vereinsvorstand verantwortlich.

§ 6 - Wahlen und Abstimmungen

6.1 Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom 18. Lebensjahr an. Junge Menschen von 14 Jahren an sind in Angelegenheiten der Jugendarbeit stimmberechtigt. Die Wahlen erfolgen durch Zuruf/Handzeichen oder auf Antrag geheim.

6.3 Der Vereinsvorstand wird von der Jahreshauptversammlung für 4 Jahre gewählt. Jedes zweite Jahr scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder aus. Wiederwahl ist zulässig. Ergänzungswahlen für den Rest der Wahlzeit nimmt die nächste Jahreshauptversammlung vor .

6.2 Die Rechnungsprüfer werden auf die Dauer von 2 Jahren von der JHV. gewählt. Jedes Jahr scheidet 1 Prüfer aus (nach 2-jähriger Funktion). Eine Wiederwahl ist aber erst nach 2 Jahren des Ausscheidens möglich. Rechnungsprüfer dürfen keine Vorstandsmitglieder sein.

6.3 Bei allen Abstimmungen und Wahlen gilt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Wahlen das Los, in anderen Fällen die Stimme des Vorsitzenden.

§ 7- Geschäftsjahr, Beiträge, Rechnungslegung

7.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

7.2 Die Mitglieder zahlen den jeweils von der Jahreshauptversammlung für das Folgejahr festgesetzten Jahresbeitrag. Er enthält den für jedes Mitglied an den Hauptverein des SGV und den Bezirk abzuführenden Beitrag.

7.2 Die Jahresrechnung und die Kasse werden jährlich durch die Rechnungsprüfer geprüft.

§ 8 - Satzungsänderung

8.1 Die Jahreshauptversammlung kann eine Änderung dieser Satzung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschließen.

Der Wortlaut einer beantragten Änderung dieser Satzung muß mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekanntgegeben werden. Die Bestimmung des § 4 Absatz 3, Satz 2 findet im Falle der Satzungsänderung keine Anwendung.

§ 9 – Auflösung

Die Auflösung des Vereins kann von der Jahreshauptversammlung mit drei Vierteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Auflösungsantrag muß mit der Einladung zur Jahreshauptversammlung bekannt gegeben werden. Zu einer solchen Versammlung sind die Haupt- und Bezirksvorsitzenden mit deren Stellvertretern einzuladen.

Bei satzungsgemäßer Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins je zur Hälfte dem

- a) Kreisverband Altena des Deutschen Roten Kreuzes
und
- b) dem Hauptverband des Deutschen Jugendherbergwerkes

zu.

Im Einvernehmen mit dem zuständigen Finanzamt haben diese beiden Organisationen die vorhandenen Mittel unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke zu verwenden.

§ 10 - Geltungsbeginn

Diese Satzung tritt am 15. Februar 2003 in Kraft.

Sie wird rechtsgültig nach Eintrag in das Vereinsregister beim Amtsgericht Altena.